



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 und 34
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 26. März 2020

via E-Mail

A 3-47 – Newsletter SARS-CoV-2 - 26.3.2020.docx

Newsletter 26.3.2020 - Neueste Informationen zu COVID-19 / SARS-CoV-2

- Falldefinition SARS-CoV-2
- Härtefallfonds
- Telefon-Visiten im ärztlichen Bereitschaftsdienst (Wochentags ab 18.00 Uhr und Wochenende bzw. Feiertag)
- Operative Eingriffe in Ordinationen und in Sanatorien
- Telemedizinische Angebote
- HOTLINES für dringende Anliegen

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

Falldefinition SARS-CoV-2, letzte Änderung 24.03.2020, 14:00 Uhr, Quelle:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>

Verdachtsfall

A. Personen mit akuten Symptomen einer respiratorischen Infektion (plötzliches Auftreten von mindestens einer der folgenden Beschwerden: Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) ohne plausible Erklärung oder Ursache für das Erscheinungsbild UND in den 14 Tagen vor Auftreten der Symptome Aufenthalt in einer Region in der von anhaltender Übertragung von SARS-CoV-2 ausgegangen werden muss

ODER

B. Personen mit jeder Art von Symptomen eines akuten respiratorischen Infektes, die in den 14 Tagen vor Auftreten der Symptome Kontakt (der Kategorie I oder II; siehe Dokument [Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung](#)) mit einem bestätigten Fall hatten.

ODER

C. Personen mit akuten, schwerwiegenden Symptomen einer respiratorischen Infektion (Auftreten von Fieber **UND** mindestens einer der folgenden Beschwerden: Husten, Kurzatmigkeit) ohne plausible Erklärung oder Ursache für das Erscheinungsbild, bei denen eine Hospitalisierung erforderlich ist.

Bei entsprechender klinischer Präsentation und/oder diagnostisch-anamnestischen Hinweisen, die zu einem dringendem ärztlichen Verdacht auf das Vorliegen einer COVID-19 Erkrankung führen, können auch Fälle, die nicht den oben genannten Kategorien entsprechen, als Verdachtsfälle eingestuft werden.

Bestätigter Fall: Person mit labordiagnostischem Nachweis von SARS-CoV-2, unabhängig von der Symptomatik.

Härtefallfonds

Betreffend die Abwicklung des Härtefallfonds nach Art. 15 des 2. Covid-19-Gesetzes können wir Folgendes mitteilen:

- Es ist unzweifelhaft, dass auch Ärztinnen und Ärzte (sowie Angehörige von anderen freien Berufen) bezugsberechtigt sind.
- Eine Abwicklung kann (nach ausdrücklicher Anweisung durch das Bundeskanzleramt und die anderen zuständigen Bundesministerien) nur durch die Wirtschaftskammer (WKO) erfolgen.
- Es soll alsbald auf der Homepage der WKO Einreichformulare geben.
- Unterstützungen, welche annähernd einen echten Ausgleich für einen tatsächlichen Verdienstentgang bieten könnten, wird es erst im Rahmen des Entschädigungsfonds geben. Dazu sind aber noch viele Details offen. Es wird bei Leistungen aus dem Härtefallfonds um relativ kleine Summen gehen, die an die am stärksten betroffenen Kleinstunternehmer als „Erste Hilfe“ ausgeschüttet werden.

Nähere Informationen zum Härtefallfonds finden Sie unter:

<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html>

Telefon-Visiten im ärztlichen Bereitschaftsdienst (wochentags ab 18.00 Uhr und Wochenende bzw. Feiertag)

Bislang war die Durchführung einer Visite mittels Rückrufes in Eigenverantwortung des Bereitschaftsdienstarztes bzw. der Bereitschaftsdienstärztin nur in Ausnahmefällen, wenn es sich um eigene PatientInnen handelte, zulässig.

Als eine zeitlich - im Rahmen der gesetzten Bundes-Maßnahmen - befristete Ausnahme bis 30.04.2020, kann bei Visiten mit „COVID-19-Verdachtsfällen“ eine „abschließende telefonische Abklärung“ als Abschlussart via APP durchgeführt werden.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- wenn keine Schutzbekleidung verfügbar ist,
- wenn eine abschließende telefonische Abklärung (Visitenenerledigung) in Eigenverantwortung aufgrund der aktuellen Situation trotz Einstufung durch die Rettungsleitstelle/1450 möglich ist bzw.
- wenn sich offensichtliche COVID-19 Verdachtsfälle ergeben: Isolation, Quarantäne, Testung, etc.

In diesen Anlassfällen erfolgt eine Honorierung der Telefonvisite gemäß den Tarifen für die Wochentags-Nacht in der Höhe von € 60,-- sowie für das Wochenende und die Feiertage in der Höhe von € 70,--. Dazu ist in der APP „Bereitschaftsärzte Steiermark“ im Freitextfeld „Anmerkungen“ eine „nachvollziehbare Dokumentation“ sowie „zB Corona-Maßnahmen: Behörde oder Quarantäne, etc.“ vorzunehmen. Unabhängig davon bleibt wie gewohnt die ärztliche Dokumentationspflicht gemäß dem bestehenden Ärztegesetz aufrecht.

Operative Eingriffe in Ordinationen und in Sanatorien

Wir dürfen nochmals darauf hinweisen, dass operative Eingriffe in Ihren Ordinationen bzw. im Rahmen Ihrer belegärztlichen Tätigkeit in den Privatspitälern nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn diese Untersuchungen und Behandlungen dringend oder zeitgebunden sind. Damit sollen Patientenkontakte auf ein absolut notwendiges Mindestmaß reduziert werden.

Telemedizinische Angebote

Patientinnen und Patienten suchen vermehrt nach telemedizinischen Angeboten, die Sie möglicherweise über Ihre Website anbieten. Bitte kontrollieren Sie in unserer Ärztesuche <https://www.aekstmk.or.at/46>, ob Ihre Website korrekt eingetragen ist. Wenn nicht, senden Sie bitte ein Email an info@aekstmk.or.at.

Des Weiteren freuen wir uns, wenn Sie uns auf presse@aekstmk.or.at bekanntgeben, welche telemedizinischen Anwendungen Sie Ihren Patientinnen und Patienten anbieten und wie sie sich dazu anmelden können.

Die Mitgliedsordinationen von Styriamed.net haben auf www.styriamed.net zusätzlich noch die Möglichkeit, ihre Angebote direkt auf der Styriamed.net-Seite einzutragen. Bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit.

HOTLINES für dringende Anliegen

Für dringende Anliegen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 stehen weiterhin unsere Hotlines täglich zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr zur Verfügung. Aufgrund der hohen Telefonfrequenz ersuchen wir um Verständnis, wenn nicht jeder Anruf sofort angenommen werden kann.

0316 8044 850

0316 8044 851

0316 8044 852

Mit freundlichen Grüßen

VP Dr. Nobert Meindl e.h.
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident